

**Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Versandapotheken  
zur Anhörung hinsichtlich des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (BT-Drs. 17/9341),  
der Stellungnahme des Bundesrates vom 30. März 2012 (BR-DRs. 91/12(B), Ziffer 14, S. 15f.)  
sowie der  
dahingehenden Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 30. März 2012 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (zu Ziffer 14 in BR-Drs. 91/12(B) in BT-Drs. 17/9341, S. 103)**

## **I. Vorbemerkung**

Der Bundesverband Deutscher Versandapotheken (BVDVA) als Interessenvertretung deutscher, zugelassener Versandapotheken nimmt Stellung zu Gesetzen, welche Relevanz für die deutschen Versandapotheken, die Patienten und die Arzneimittelsicherheit haben.

## **II. Versandverbot von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln**

Im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens fordern die Bundesländer ebenso wie die BT-Fraktion DIE LINKE ein Kompletterbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel (RX-Arzneimittel) und begründen dies mit dem Schutz der Patienten vor Arzneimittelfälschungen, Über- und Fehlmedikation. Hierzu nimmt der BVDVA wie folgt Stellung:

- 1.) **Der Versandhandel mit RX – Arzneimitteln hat nicht zu einer Verminderung der Patientensicherheit geführt.** Patienten die das Internet zum Bezug von Arzneimitteln nutzen, können unterscheiden, ob es sich bei Versandhandelsangeboten um legale und illegale Quellen handelt. Hier hat das Versandapothekenregister des Deutschen Institutes für Medizinische Information und Dokumentation (DIMDI) mit ihrem Siegel einen wesentlichen Beitrag geleistet. Das DIMDI listet wochentäglich aktualisiert zugelassene Versandapotheken auf und sorgt so für die notwendige Orientierung [www.dimdi.de](http://www.dimdi.de).
- 2.) **Arzneimittel aus dem Internet von zugelassenen Versandapotheken sind nicht gefälscht.** Deutsche Versandapotheker sind gleichzeitig Offizin – Apotheker. Sie beziehen auch die per Versand zur Verfügung gestellten RX - Arzneimittel aus den gleichen Quellen wie alle Offizin – Apotheken, nämlich über den pharmazeutischen Großhandel oder über den pharmazeutischen Unternehmer. Es ist kein Fall bekannt, in dem über zugelassene Versandapotheken in Deutschland gefälschte Arzneimittel in den Markt gebracht wurden. Die Behauptung, dass 50% der über das Internet bezogenen Arzneimittel gefälscht seien, ist nicht belegbar. Vielmehr geht man davon aus, dass diese Quote ausschließlich auf dem RX - Versandhandel aus illegalen Quellen zutreffen könnte. Diese illegalen Quellen gab es und wird es unabhängig von einem Versandhandelsverbot mit RX – Arzneimitteln auch zukünftig geben, so dass die Patientensicherheit durch ein RX – Versandverbot nicht erhöht wird. Erfahrungen aus Österreich zeigen, dass trotz einem Versandverbot zunehmend gefälschte Arzneimittel über illegale Quellen nach Österreich gelangen.
- 3.) **Es ist zweifelhaft, in wieweit eine verfassungsrechtliche Prüfung ein RX - Versandverbot für sachgerecht und angemessen bewertet.** Grundlage für die Legitimation eines nachträglichen Verbotes des RX – Versandhandels wäre gemäß des EUGH – Urteils vom 11.12.2003 Randziffer 119 die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung, die durch den RX – Versandhandel nachweislich eingetreten ist. Eine solche Gefährdung ist weder belegt noch existent, so dass keine Grundlage für ein solches Verbot existiert.
- 4.) **Ein politisch gewünschtes Verbot sogenannter „pick up – Stellen“ in Gewerbebetrieben kann nicht durch ein Verbot des Versandhandels mit RX – Arzneimitteln erzielt werden.** „Pick-up – Stellen“ in Gewerbebetrieben werden unabhängig von einem RX - Versandhandelsverbot  
Bundesverband Deutscher Versandapotheken (BVDVA), Buchenweg 5, 33165 Lichtenau

botes weiterhin existieren können, indem diese für apothekenpflichtige, nicht rezeptpflichtige Arzneimittel wie z.B. viele Schmerzmittel genutzt werden. Das politische Ziel, „pick-up Modelle“ durch ein Verbot des RX – Arzneimittelversand ist über diesen Weg nicht erreichbar.

- 5.) **Versandapotheken fördern die funktionierende Arzneimittelversorgung in Deutschland.** Sie versorgen sowohl in ländlichen Gebieten als auch multimorbide und chronisch erkrankte Menschen in deren Häuslichkeit und stellen so eine vom Verbraucher gewünschte zusätzliche Versorgungsform dar.

**III. Geplante Änderung im § 78 Absatz 1 AMG: Ausweitung der AMPPreisV auf im Ausland ansässige, zum Versandhandel in Deutschland zugelassene Versandapotheken.** Im Zuge dieser Ausweitung der AMPPreisV würde die in Deutschland bestehende Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht nur für deutsche Apotheken sondern auch für ausländische Versandapotheken gelten. Der Gesetzgeber begründet dies mit der notwendigen Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen. **Der BVDVA begrüßt diese geplante Ergänzung, zumal dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen für inländische (Versand-)Apotheken und ausländische Versandapotheken und Rechtsklarheit geschaffen werden.**

Gerne führen wir unsere Position nachfolgend detailliert aus.

### **Zu 1.) Patientensicherheit:**

*These: Die uneingeschränkte Zulassung des Versandhandels mit Arzneimitteln habe zu einer Verminderung der Patientensicherheit geführt. Verbraucher könnten nicht klar zwischen legalen und illegalen Versandangeboten unterscheiden. Daher sei in Deutschland die Gefahr von Arzneimittelfälschungen gestiegen.*

Zu dieser These nimmt der BVDVA wie folgt Stellung: Durch die Zulassung des Versandhandels im Jahr 2004 ist es zu keiner Verminderung der Patientensicherheit gekommen, vielmehr kann der Verbraucher auf das Angebot zugelassener Versandapotheken zurückgreifen. Über das Versandapothekenregister des Deutschen Instituts für Medizinische Information und Dokumentation (DIMDI), einer dem Bundesgesundheitsministerium untergeordneten Behörde, können Verbraucher legale von illegalen Anbietern unterscheiden. Im Übrigen gibt es seit der Einführung des Versandhandels im Jahr 2004 keine Vorfälle, die Zweifel an der Sicherheit des Bezugsweges aufkommen lassen. Der illegale Bezug von rezeptpflichtigen Arzneimitteln wie z.B. Potenz- oder Dopingmittel kann mit einem Versandverbot rezeptpflichtiger Arzneimittel nicht verhindert werden. Personen, die unter Umgehung der Rezeptpflicht diese Arzneimittel beziehen möchten, könnten dies auch nach einem Versandverbot tun.

*These: Das Vorhaben der EU-Kommission, den Schutz von Patienten durch die Einführung von Gütesiegeln zu verbessern, wird begrüßt, auch wenn die praktische Wirksamkeit von Gütesiegeln in Frage gestellt wird. Die Verbraucher hätten angesichts der Flut von seriösen und unseriösen Siegeln auf Websites kaum eine Chance, die Bedeutung des behördlichen DIMDI Siegels zu erkennen.*

Zu dieser These nimmt der BVDVA wie folgt Stellung: Jeder Verbraucher kann sich auf der Website [www.dimdi.de](http://www.dimdi.de) die Liste zugelassener Versandapotheken aufrufen und nachschauen ob der Anbieter seiner Wahl dort aufgeführt ist. Jeder Verbraucher weiß dass er für ein verschreibungspflichtiges Medikament ein Rezept benötigt und wenn jemand die Arzneimittel ohne Rezept anbietet, ist eines klar – Finger weg!

### **Zu 2. Arzneimittelfälschungen:**

*These: 50% der über das Internet bezogenen Arzneimittel sind gefälscht.*

Zu dieser These nimmt der BVDVA wie folgt Stellung: Versandapotheker sind Offizin - Apotheker mit der behördlichen Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln. Die Bezugswege sind für beide Vertriebsformen identisch: Versand- und Offizin-Apotheker beziehen ihre Arzneimittel über die gleichen Quellen - über den Großhandel bzw. über die pharmazeutischen Unternehmer. Daher ist die Gefahr gefälschte Arzneimittel zu beziehen in beiden Apothekenformen gleich hoch bzw. niedrig. Die Behauptung, 50% der über das Internet bezogenen Arzneimittel seien gefälscht, trifft nicht auf zugelassene Versandapotheken zu. Hier ist die Gefahr, ein gefälschtes Arzneimittel als Verbraucher zu erhalten, genauso hoch bzw. genauso niedrig wie in der Offizin-Apotheke. Zusätzlich können Versandapotheken durch ihre Dokumentation genau nachvollziehen, welcher Versicherte welches Medikament bezogen hat. Eine solche Transparenz ist in Offizin-Apotheken nicht gegeben, da hier keine dokumentierte Abgabe erfolgt.

### **Zu.3. Ein RX-Versandverbot ist laut Bundesrat verfassungsrechtlich gerechtfertigt.**

*These: Ein RX - Versandverbot sei verfassungsrechtlich gerechtfertigt.*

Zu dieser These nimmt der BVDVA wie folgt Stellung: Gerade das Versandverbot verschreibungspflichtiger Arzneimittel verstößt gegen das Grundgesetz. Diese Meinung wird u.a. von einem Rechtsgutachten von Professor Dr. Jur. Christian Koenig LL. M. vom Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) bestätigt. Aber auch Dritte haben sich als Sachverständige im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 25. März 2009 eindeutig dahingehend positioniert, dass ein Verbot des RX – Versandhandels verfassungsrechtlich bedenklich sei. Äußerungen, dass durch den Versandhandel von RX – Arzneimitteln eine Gefährdung der Bevölkerung einge-

treten sei, sind seit der Einführung des Arzneimittelversandhandels im Jahr 2004 weder belegbar noch existent.

#### **Zu 4.: Mit einem RX – Versandverbot könnten Pick-up – Stellen verboten werden.**

*These: Die Sicherheit der Patientinnen und Patienten und der Erhalt der gut funktionierenden Arzneimittelversorgung über Apotheken erfordern ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln. Damit werden auch die "Pick-up-Stellen" für verschreibungspflichtige Arzneimittel verboten.*

Zu dieser These nimmt der BVDVA wie folgt Stellung: "Pick-up-Stellen" können nicht durch ein RX – Versandverbot verboten werden. Vielmehr kann es trotz RX – Versandverbot weiterhin pick up – Stellen in Gewerbebetrieben geben. Somit ist ein RX – Versandverbot ungeeignet, politischen gewünschten pick up - Stellen wieder zu verbieten. Wie das BMJ festgestellt hat, ist eine Einschränkung des Arzneimittelversandes auf die Versandform der Individualzustellung nicht zulässig, zumal eine solche Einschränkung nach Ansicht der Bundesregierung einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das verfassungsrechtlich verbürgte Recht der Berufsfreiheit darstellt.

#### **Zu 4. Flächendeckende Arzneimittelversorgung in Deutschland:**

*These: Bei der pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung sind Versandapotheken verzichtbar.*

Hierzu nimmt der BVDVA wie folgt Stellung: Schon heute ist die Präsenzapotheke in ländlichen Gebieten teilweise nicht immer vertreten. Hier leisten die Versandapotheken einen wichtigen Beitrag zur flächendeckenden Versorgung. Deutsche, zugelassene Versandapotheken sind immer an eine Präsenzapotheke gebunden und beteiligen sich über diese an den Not- und Nachtdiensten.

#### **Zu 5. Wirtschaftliche Folgen**

*These: Die wirtschaftlichen Auswirkungen eines RX – Versandverbotes auf Versandapotheken sind überschaubar. Von 2 905 Apotheken mit Versandhandelserlaubnis im Jahr 2010 haben nur 40 bis 50 den Arzneimittelversand als Kerngeschäft. Der Anteil der verschreibungspflichtigen Arzneimittel am Umsatz aller Versandapotheken betrug 2010 24,6 Prozent (vgl. Studie Versandhandel mit Arzneimitteln in Deutschland, IfH Institut für Handelsforschung GmbH, Januar 2012).*

Hierzu nimmt der BVDVA wie folgt Stellung: Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf Versandapotheken sind immens. Die Versandapotheken haben auf Basis geltenden Rechts seit 2004 erhebliche Investitionen in ihre Unternehmen geleistet, Mitarbeiter eingestellt und geschult. Apotheker haften als eingetragene Kaufleute auch privat und wären somit unverhältnismäßig stark betroffen. In vielen Fällen wäre eine Insolvenz die Folge. In dem Zusammenhang sei erwähnt, dass Versandapotheken in der Regel als mittelständische Unternehmen in strukturschwachen Gegenden angesiedelt sind und dort Arbeitsplätze geschaffen haben.

*These: Ein RX Versandverbot entspräche dem Willen der Wähler*

Hierzu nimmt der BVDVA wie folgt Stellung: Verbraucher wünschen sich mehr Qualitäts- und Servicewettbewerb im Apothekenmarkt und lehnen das Versandverbot rezeptpflichtiger Medikamente ab. Dies geht aus einer Umfrage der GfK hervor. Besonders chronisch Kranke und multimorbide Menschen schätzen aufgrund ihrer Immobilität die Bezugsmöglichkeiten über den Versandhandel. Überdies sind die Versandapotheken bei den Verbrauchern beliebt: Laut Kundenmonitor Deutschland 2011 belegen Versandapotheken bei der Kundenzufriedenheit einen Spitzenplatz.

**Zu III. Anpassung der Wettbewerbsbedingungen durch die Ausweitung der AMPPreisV auf ausländische Versandapotheken führt zu faireren Wettbewerbsbedingungen.** Im Zuge einer Ausweitung der AMPPreisV (§ 78 AMG) würde die in Deutschland bestehende Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht nur für deutsche Apotheken, sondern auch für ausländische Ver-

sandapotheken gelten. Der Gesetzgeber begründet dies mit der notwendigen Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Der BVDVA begrüßt diese Initiative. Der BVDVA setzt sich seit seiner Gründung für eine patientenfreundliche Liberalisierung des Apothekenmarktes ein. Die bisherige Gesetzeslage bevorzugt ausländische Versandapotheken; daher hat der BVDVA in diesem Kontext jeher von Inländerdiskriminierung gesprochen. Die geplante Ausweitung der AMPPreisV würde dieser Diskriminierung wirksam entgegen treten.



Vorsitzender des Bundesverbands Deutscher Versandapotheken (BVDVA)  
Christian Buse, Lichtenau, den 04. Juni 2012